



HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
 1010 Wien, Seilerstätte 26, Tel. 515 96/229 od. 512 33 89 (& Fax) Bankverb.: Bank Austria 427032602

←-----
 S T E L L U N G N A H M E

BUNDES GESETZENTWURF	
Zl.	33
-GE/19 P3	
Datum: 12. MAI 1993	
Verteilt	14. Mai 1993

Wien, am 10. Mai 1993

Dr. J. Füriinger

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

(BMWF GZ 62.964/1-I/B/5B/93)

Die Stadt Krems, wo gem § 1 leg cit das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" errichtet werden soll, ist unserer Meinung nach nicht der geeignete Sitz, sondern höchstens ein föderalistisches Feigenblatt. Schon jetzt ist die Wissenschaftliche Landeskademie für Niederösterreich eher eine potemkische Bildungsstätte denn eine von Wien emanzipierte Institution.

Offenbar weil man bereits jetzt weiß, wie schwer sich die Donau-Universität Krems dabei tun wird, unter den renommierten postgradualen Zentren zu bestehen - wobei die inländische Konkurrenz ohnehin nicht allzu groß ist -, sieht § 2 leg cit vor, daß die Donau-Universität Krems auch "Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß" offenstehen soll. Wird hier für den Fall, daß die Donau-Universität Krems ihre hehren (postgradualen) Ziele nicht erreicht, sicherheitshalber schon der Rückzug vorprogrammiert?

So verheißungsvoll sich die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 2 leg cit liest ("weisungsfrei"), so massiv stellt sich der Einfluß des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gemäß den folgenden Paragraphen dar. Vor dem Hintergrund der in (Nieder-)Österreich grassierenden Verpolitisierung lehnen wir insbesondere die Bestellungsmodalitäten der §§ 7 Z 1 und 4 sowie 9 Abs 4 und 6 vehement ab. Es wäre schade, würden die ehrgeizigen Pläne der Donau-Universität Krems ausgerechnet an Parteipolitik zugrunde gehen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Donau-Universität Krems sehen wir die eminente Gefahr, daß der Bund Verpflichtungen übernimmt, die sich zu Lasten der Universitäten und Kunsthochschulen auswirken. Wenn man an die gegenwärtige und immer bedrückendere Misere an diesen letztgenannten Institutionen denkt, kommt die Großzügigkeit des Bundes, die sich insbesondere in Art III der geplanten 15a-Vereinbarung manifestiert, einer Verhöhnung der Studentenschaft gleich. So wie man beim Hausbau regelmäßig nicht mit dem Dachstuhl beginnt, sollte der Bund endlich für menschenwürdige Studienbedingungen und einen zukunftsträchtigen Ausbildungsstandard an den bestehenden Universitäten und Kunsthochschulen sorgen, anstatt sich Hals über Kopf in fragwürdige postgraduale Abenteuer zu stürzen.



Studienreferent Albrecht Haller
im Namen des Hauptausschusses der Hochschülerschaft
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien